

Referendum

# Neuer Finanzausgleich (NFA)

Abstimmung vom 28. November 2004: Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. *Von Michael Grüninger*

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) geht von drei Problemzonen aus:

- Verflechtung der Aufgaben zwischen Bund und Kanton;
- Trend zu grösseren Unterschieden in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen;
- unwirksame Steuerung des heutigen Finanzausgleiches.

Der NFA verkleinert das Gefälle zwischen den Kantonen und reorganisiert die Aufgabenteilung. Fünf Instrumente kommen zur Anwendung: der Ressourcenausgleich; der Lastenausgleich; Entflechtung der Aufgaben und deren Finanzierung; zweckmässige Zusammenarbeit bei gemeinsa-

men Aufgaben; verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen. Man erhofft sich vom NFA, dass es die Autonomie der Kantone gegenüber dem Bund stärkt und dadurch den Föderalismus erneuert.

Diese Instrumente ziehen eine ganze Reihe von Verfassungs- und Gesetzesrevisionen nach sich. Deswegen handelt es sich beim NFA um ein «Päckli», das sozial-, wirtschafts- und finanzpolitische Ziele verfolgt. Letztere werden dabei hervorgehoben.

Bemerkenswert ist die Schaffung einer neuen vierten staatlichen Handlungsebene: Zu den bereits bestehenden drei Ebenen des schweizerischen Bundesstaates (Bund, Kantone und Gemeinden) solle inskünftig als vierte Ebene eine

aufgabenbezogene verpflichtende interkantonale Zusammenarbeit zwischengeschaltet werden.

Nutznieser sollen, so die Prognose der Befürworter, die Bürger und die Wirtschaft sein.

Befürworter der Vorlage sehen Effizienz und Kostenbewusstsein als Hauptnutzen, Gegner befürchten tiefere Leistungen für Arme und Schwache und Ungleichbehandlung von Anspruchsberechtigten zwischen den Kantonen. Die Befürworter glauben, dass die Annahme des NFA einen materiellen Steuerausgleich zwischen den Kantonen abwenden werde. Die Gegner des NFA erkennen in der Kantonalisierung von Sozialversicherungsaufgaben die Gefahr, dass auf Kosten der Behinderten gespart wird.

Aus christlich-sozialer Sicht ist zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Massnahmen den Prinzipien der Solidarität, Subsidiarität und des Gemeinwohls entsprechen. Das Gesetz selber erwähnt, dass der Bund nur Aufgaben übernimmt, welche die Kraft der Kantone übersteigen. Damit ist bereits ange-tönt, worin die Schwierigkeit der Beurteilung gründet: Was übersteigt welchen Kanton in seiner Leistungsfähigkeit? Lassen die Kleinheit von Kantonen und die grosse Mobilität in der Schweiz es nicht notwendig erscheinen, gewisse Aufgaben an den Bund zu delegieren?

Diese Frage stellt sich insbesondere unter dem Gemeinwohlprinzip. Es besagt, dass niemand (auch Kantone) übermässig Lasten tragen sollen oder bevorteilt werden sollen. Verbunden mit dem Solidaritätsprinzip, das speziell Sorge zu den meist Benachteiligten in einer Gesellschaft trägt,

relativieren sich daher die Forderungen des Subsidiaritätsprinzips.

So ist zu fragen, ob die in Art 43a Ziff 2 erwähnte Verpflichtung, dass jenes Gemeinwesen, das Kosten verursacht, sie auch zu tragen hat, zwar einem bestimmten Subsidiaritätsverständnis (Delegation nach unten) entspricht, hingegen sowohl der Gemeinwohl- wie der Solidaritätsforderung nicht nachkommt. Deutlich wird dies unter anderem daran, wie energisch Behindertenverbände sich gegen den NFA zur Wehr setzen. Die Frage drängt sich auf, ob zu stark nur Kosten und damit finanzielle Aspekte der Subsidiarität berücksichtigt wurden, weniger aber idelle und gesamtstaatliche (z.B. Solidarität zwischen reichen und armen Kantonen, dicht- und wenig bevölkerten etc.). Durch die Aufhebung der Zweckbindung von etwa 2 Milliarden IV-Gelder gewinnen die

Kantone finanzpolitischen Spielraum. Diese Gelder, die für die Finanzierung von Werkstätten und Heimen bestimmt waren, stehen den Kantonen neu frei zur Verfügung. Damit finanziert die IV die Effizienzgewinne der Vorlage. Es ist zu befürchten, dass diese Mittel, da sie neu nicht mehr rechtlich von den Behinderten einklagbar sind, in den jährlichen kantonalen Budgetdebatten zugunsten eines ausgeglichenen Budgets geopfert werden.

Die Komplexität des NFA macht es nicht leicht, sich für eine bestimmte Handlungsweise zu entscheiden.

Eine *Annahme* würde die Finanzkraft der Kantone ausgleichen, falsche Anreize beenden und effizientere Aufgabenlösungen bewirken, gleichzeitig jedoch die Durchsetzung von Rechtsansprüchen seitens IV-Versicherten erschweren. Es steht zu befürchten, dass die – neu ohne Zweckbindung – von der IV an die Kantone fliessenden

Gelder weitgehend dem neoliberalen Sparziel geopfert würden.

Eine *Ablehnung* der Vorlage dagegen würde notwendige Reformen in der Abwicklung staatlicher Aufgaben verhindern. Dafür würde sie Gelder zugunsten der Behinderten binden und sichern.

Referendum

# Stammzellenforschungsgesetz

Der Gesetzesentwurf regelt den Umgang mit menschlichen embryonalen Stammzellen und überzähligen Embryonen in der Forschung. *Von Thomas Wallimann*

Stammzellen haben die spezielle Fähigkeit, sich in andersartige Zellen weiterzuentwickeln. Es gibt davon zwei Arten: *Adulte* Stammzellen stammen aus Gewebe von Menschen, entwickeln sich in der Regel zu einer bestimmten Zellsorte (z.B. Herzzellen, Darmzellen etc.) und werden vom Körper nicht abgestossen. Die Forschung an adulten Stammzellen zeigt einige ermutigende Resultate. *Embryonale* Stammzellen sind langlebiger und lassen sich – weil aus wenigen Tage alten Embryos gewonnen – in viele Zellsorten weiterentwickeln. Sie stammen von Embryonen, die bei der künstlichen Befruchtung entstehen

und der Mutter nicht eingepflanzt werden. Die Forschung setzt grössere Hoffnungen in die embryonalen Stammzellen, auch wenn die Arbeit mit ihnen schwierig ist. Ob allerdings je Organe aus solchen Zellen gezüchtet oder Krankheiten geheilt werden können, ist höchst unsicher. Auch stellt sich die Frage, ob die grossen Forschungskosten angesichts der angespannten Finanzsituation im Gesundheitswesen zu rechtfertigen sind. Schliesslich steht fundamental auch die Menschenwürde zur Diskussion – vor allem wenn der Embryo als Mensch gesehen und bewertet wird.

Der Zentralvorstand der KAB Schweiz und das Ressort *Soziales und Politik* sehen die Schwierigkeiten des NFA. Sie schätzen den Nutzen zum jetzigen Zeitpunkt höher ein und empfehlen deshalb ein JA zum Neuen Finanzausgleich. Zum Stammzellenforschungsgesetz wurden keine Parolen gefasst.

Als dritte Vorlage kommt die «*Neue Finanzordnung*» zur Abstimmung: Es geht darum, ob die bis 2006 befristete Kompetenz des Bundes zur Erhebung der direkten Bundessteuer und der Mehrwertsteuer bis 2020 verlängert wird. Der Zentralvorstand der KAB Schweiz sagt JA dazu. Informationen zu den Abstimmungen sind im Internet erhältlich unter:

<http://www.parlament.ch/> – dann Link: Abstimmungsdaten – 28. Nov.

Die bisherige Gesetzgebung (BV Art 119 Abs 2) beschränkt die Herstellung von Embryos einzig zum Zweck der Schwangerschaft und verbietet ausdrücklich die Forschung. Auf der anderen Seite ist der Import von «überzähligen» Embryonen auch zu Forschungszwecken erlaubt. Die Abstimmungsfrage konfrontiert uns mit den schwierigen Folgen neuer technologischer Möglichkeiten (In Vitro Fertilisation und überzählige Embryonen) und den Wünschen und Hoffnungen hochspezialisierter Forschung (Heilung von Krankheiten).

Grundsätzlich darf – auch aus nicht-christlicher Perspektive – der Mensch nicht als Mittel zum Zweck verwendet werden. Wer – wie das Christentum – davon ausgeht, dass menschliches Leben mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle beginnt, begegnet in jedem Embryo einem

Menschen. Daher sind der Nutzung übrig gebliebener Embryos für die Forschung Grenzen gesetzt. Man kann Embryos auch sterben lassen! Zum zweiten erinnert das christliche Menschenbild daran, dass wir den Himmel auf Erden nicht schaffen können. Dies bedeutet, Heilsversprechungen und Technikhoffnungen kritisch anzuschauen.

Das Gemeinwohl- und Solidaritätsprinzip fragen im Weiteren: Ist es gerechtfertigt, riesige Beträge für diese Forschung zu sprechen, während die Situation im Gesundheitswesen für Ärmere immer unerschwinglicher wird. Nicht alles, was machbar ist, soll auch gemacht werden. Die Notwendigkeit von Forschungen an embryonalen Stammzellen wird durch die viel konkreteren Ziele bei der Arbeit an adulten Stammzellen zusätzlich relativiert.



Autobahn oder Hauptstrasse! Welche Forschung wollen wir und wohin soll sie führen?

Bild: Christina Sasaki Wallimann

Christlich-soziale ethische Beurteilung führt – wie häufig – nicht zu einem eindeutigen Urteil. Beim Abstimmungsentscheid müssen Güter gegeneinander abgewogen werden:

Ja stimmt, wer

- im Gesetzesentwurf eine genügende Sicherheit sieht, sowohl moderne Forschung zuzulassen, wie auch vor Missbräuchen (z.B. Herstellung von Embryonen einzig zu Forschungszwecken) zu schützen.

- das geltende Gesetz für ungenügend und Verbote für ein ungeeignetes Mittel hält, Forschungen zu reglementieren.

Nein stimmt, wer

- den Schutz des Embryos als Mensch höher gewichtet als Forschungsinteressen und daher Sterben-lassen als Umgang mit «überzähligen» Embryonen akzeptiert.

- den Hoffnungen und Versprechen der Forschenden gegenüber kritisch ist.

- das geltende Gesetz als ausreichend betrachtet.
- die Forschungsanstrengungen eher auf die adulten Stammzellen mit weniger ethischen Problemen und grösseren Erfolgsaussichten lenken will.

- auf hochspezialisierte und entsprechend teure Forschung lieber verzichtet und dafür z.B. eine gute Grundversorgung für alle anstrebt.